

Beschlussvorlage

Amt für Bautechnik

Vorlage-Nr.:

2022/0130

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinderat	26.09.2022	öffentlich

Bestätigung des Regierungspräsidiums über den Abschluss der überörtlichen Bauprüfung 2015 - 2019 durch die GPA

Kurzfassung:

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg von 20.12.2020 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahme und der Zusagen der Stadt als erledigt gelten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Unterrichtung über den Abschluss der Prüfung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag		<input type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	
<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei:		voraussichtl. Höhe:	
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich			
Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Gäste/Sachverständige/r:		<input type="checkbox"/> Ja	
		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Johannes Lang	15.09.2022	Zustimmung	01.03.21	GR öffentlich	Kennntnisnahme
Eva-Britta Wind	14.09.2022	Zustimmung			
Ingo Bergmann	15.09.2022	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg (GPA) ist für die überörtliche Prüfung bei der Stadt Laupheim zuständig. Gegenstand waren die Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019. Die Prüfung erfolgte – mit Corona bedingten Unterbrechungen – in der Zeit vom 05.05.2020 bis 18.06.2020 bei der GPA.

Gegenstand der Prüfung waren die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2015 bis 2019, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Rechnungs-, und Wirtschaftsführung.

Aufgrund des Ergebnisses konnte von einer Schlussbesprechung abgesehen werden. Die Verwaltung wurde am 05.10.2020 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Der Prüfungsbericht liegt seit dem 23.12.2020 vor.

Gemäß § 114 Abs. 4 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind in der Beschlussvorlage aufgeführt. Das Einhalten der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen. Die Einsicht in den gesamten Bericht wurde angeboten und kann auf Wunsch weiterhin gegeben werden.

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Die Stabstelle Rechnungsprüfung nimmt seit dem 01.02.2016 ihre Aufgaben wahr. (Rdnr. 1)
[Hinweis: Das städtische RPA ist keine Stabstelle.]

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 9, 10 und 11 im folgenden Kapitel 4 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 02.03.2016. Mit Schreiben vom 26.09.2016 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht umfänglich eingehalten wurde. Obwohl die Voraussetzungen nicht hinreichend begründet waren, wurden Bauleistungen beschränkt bzw. freihändig ausgeschrieben. (Rdnr. 2)

Eine Vertragsstrafe für den Fall, dass gegen das Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) verstoßen wird, wurde nicht immer vereinbart. (Rdnr. 3)

Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche wurden mehrfach zu lang vereinbart. (Rdnr. 4)

Die Sicherheit für Mängelansprüche wurde überhöht bzw. ohne Grund vereinbart. (Rdnr. 5)

Die Vergabeunterlagen bei Hochbaumaßnahmen enthielten VOB-widrige Regelungen. (Rdnr. 6)

Die Leistungsverzeichnisse wurden nicht bauleistungsorientiert erstellt. (Rdnr. 7)

Die Dauer der Bindefrist wurde vielfach auf einen zu langen Zeitraum bemessen. (Rdnr. 8)

In einigen Fällen entsprach die Prüfung und Wertung von Angeboten wiederholt nicht dem Vergaberecht. (Rdnr. 9)

Zur Vergabe von Bauleistungen wurden Entscheidungen und Vorgänge über den gesamten Zeitraum der Ausschreibungs-, Angebots- und Vergabephase erneut nicht regelmäßig und vollumfänglich dokumentiert. (Rdnr. 10)

Wirksame Stundenlohnvereinbarungen im Rahmen sogenannter angehängter Stundenlohnarbeiten wurden immer noch nicht getroffen. (Rdnr. 11)

In den Bauakten fehlten Unterlagen und Nachweise, die belegen, dass die Bauleistungen vertragskonform ausgeführt wurden. (Rdnr. 12)

Mehrfach wurden Leistungen der Ingenieurvermessung in Bau- und Ingenieurverträgen vereinbart, was – auch mangels Definition – zu Widersprüchen bzw. unklaren Vertragsverhältnissen geführt hat. (Rdnr. 13)
Vom Objektplaner für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen wurden vertragsabweichend über den pauschalierten Kostenersatz hinaus noch weitere Nebenkosten berechnet. (Rdnr. 14)

Die an Architekten / Ingenieure vergüteten Honorare für Zusätzliche und Besondere Leistungen wurden nicht schriftlich beauftragt. (Rdnr. 15)

Das Führen eines Bautagebuchs war eine Leistung der beauftragten Architekten und Ingenieure, die honoriert, aber offensichtlich nicht erbracht wurde. (Rdnr. 16)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben Neubau einer Wasserleitung im Gewerbegebiet Laupheim-Ost

Die vergabe- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Beauftragung eines Pauschalpreisnebenangebots waren nicht erfüllt. (Rdnr. 17)

Sanierung der Pfeifferstraße

Kontrollprüfungen in Form von Plattendruckversuchen wurden vergütet, ohne dass entsprechende Eigenüberwachungsprüfungen vorlagen. (Rdnr. 18)

Das Aufmaß und die Abrechnung für den Rohrgrabenaushub waren fehlerhaft, weil vereinbarte Abrechnungsvorschriften nicht beachtet wurden. (Rdnrn. 19 und 20)

Der Honorarberechnung wurden nicht anrechenbare Kosten zugrunde gelegt. (Rdnr. 21)

Sanierung der Anna-von-Freyberg-Grundschule

Bei den Zimmer-, Dachdecker-, Flaschner- und Isolierarbeiten ergaben sich Abrechnungsfehler. (Rdnr. 22)

Die Verkleidung der Gauben wurde je Seite anstatt je Gaube abgerechnet. (Rdnr. 23)

Neubau der Schul- und Kindertagesstätte „Haus des Kindes“

Bei den Dachabdichtungsarbeiten ergaben sich aufgrund von Abrechnungsfehlern Überzahlungen. (Rdnrn. 24 bis 28)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Es wird empfohlen, eine „Dienstanweisung Vergabe“ zu erlassen sowie eine zentrale Vergabestelle einzurichten. Künftig sollte die Unterschrift des Bieters nur noch im Vordruck Angebotsschreiben nach VOB/A Abschnitt 1 gefordert werden. Es wird empfohlen, die HOAI bei künftigen Verträgen uneingeschränkt zu vereinbaren. Bei geminderten Leistungsbildern sollten die entfallenden Grundleistungen im Architekten- / Ingenieurvertrag künftig schriftlich vereinbart werden. Beim Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen wird der Verwaltung empfohlen, den Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes von den Auftragnehmern einzufordern.

2.5 Prüfungsbegleitend realisierte Erstattung(en)

Bereits im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde beim Neubau der Schul- und Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ aufgrund einer Feststellung zur Abrechnung von Bauleistungen eine **Überzahlung mit insgesamt 5.482,40 EUR** zurückerstattet.

Bezüglich einer offenen Forderung von Seiten der Stadt gegenüber einer Firma wurde zwischenzeitlich Klage eingereicht, das beklagte und zur Zahlung aufgeforderte Unternehmen hat daraufhin mit einer Widerklage reagiert. Für die GPA und das RP gilt dieser Punkt durch den laufenden Prozess als erledigt.

Anlagen:

NÖ1 _ 2021-05-06 RüMe an GPA
NÖ2 _ 2021-07-22 RüMe von GPA
NÖ3 _ 2021-09-23 RüMe an GPA
Ö _ 2022-06-21 Abschluss RP